



Thema heute: Ihre Pflichten als Kaufmann können Sie gar nicht ernst genug nehmen

Viele kaufmännisch aktive Unternehmer schenken der Pflicht der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit zu wenig Beachtung. Doch wie wichtig es ist, sich hier korrekt zu verhalten, beweist die aktuelle Entscheidung des OLG Stuttgart. Wir können Ihnen allen nur empfehlen, unseren Newsletter zu diesem brisanten Thema aufmerksam durchzulesen, denn jeder Unternehmer kann ganz schnell in eine ähnliche Situation hineinrutschen.

Die Pflicht zur Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Damit wir alle wissen, um was es geht: Was ist mit dem juristischen Begriff „Untersuchungs- und Rügeobliegenheit“ eigentlich gemeint? Was soll sich der Nicht-Jurist darunter vorstellen? Hier die Erklärung: „Untersuchungs- und Rügeobliegenheit“ bedeutet, dass den Käufer einer Ware die Obliegenheit trifft, er also die Pflicht hat, diese gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Entdeckt er dabei Mängel oder Schäden, hat er diese unverzüglich beim Lieferanten zu rügen. Worunter zwangsläufig nur offene Mängel fallen. Versteckte Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht entdeckt werden können, gehören nicht dazu und sind auch nicht unser heutiges Thema.

Unterlässt der Käufer diese wichtige Kontrolle, dann verletzt er seine Pflicht und es kann durchaus passieren, dass er durch die Unterlassung sein Recht auf Gewährleistung und auf Schadensersatz verliert.

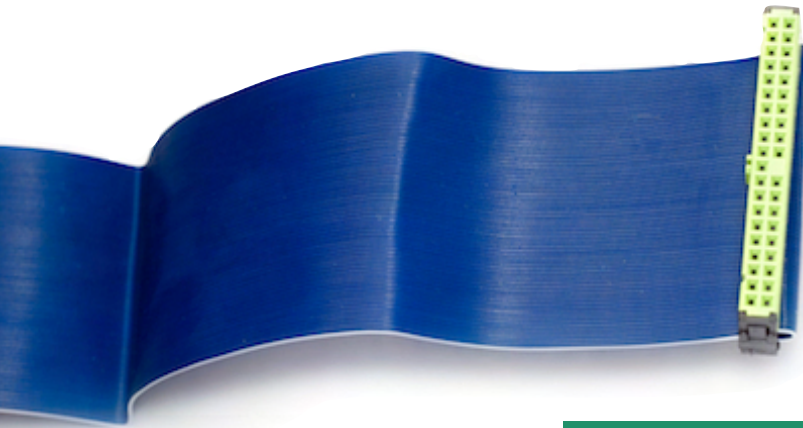
Wie genau der Käufer die Untersuchung vorzunehmen hat, richtet sich nach Tunlichkeit und Zumutbarkeit.

Genau zu diesem Thema ging es bei der oben genannten Entscheidung des Oberlandesgericht Stuttgart vom 20. Dezember 2013.



Thema heute: Ihre Pflichten als Kaufmann können Sie gar nicht ernst genug nehmen

Geklagt hatte ein Unternehmen, dass im Kundenauftrag Spannungsregler herstellt für die Verwendung in Hochspannungsanlagen in Transformatoren. Belangt werden sollte ein Spezialunternehmen für Kabel- und Steuerungstechnik. Seit 2003 bezog die Klägerin von der Beklagten mehrpolige Kabelverbindungen, mit denen die in den Spannungsreglern verwendeten Baugruppen verbunden werden.

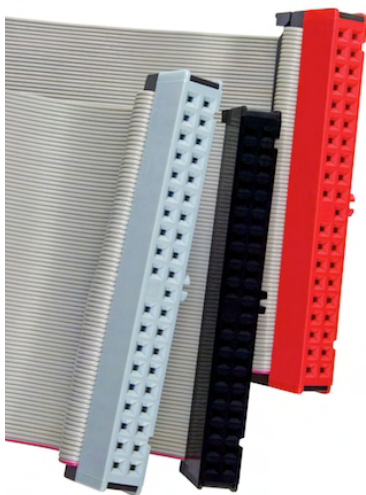


Vor der ersten Bestellung dieser Kabelverbindungen übergab die Klägerin Bauzeichnungen für ein 20-, 34- und zwei 50-polige Flachbandkabel, in denen als Spezifikation jeweils „AWG 28“ angegeben war. Bei der Abkürzung „AWG“ handelt es sich um die branchenübliche Codierung, die zur Angabe des Querschnitts von Drähten bzw. Adern verwendet wird. Die Kabel, die das beklagte Unternehmen verwendete, stammen von einem Hersteller in Asien.

Fehlfunktionen und Ausfälle

In letzter Zeit tauchten dann immer häufiger Beanstandungen von Endkunden auf. Gemeldet wurden Fehlfunktionen und Ausfälle der Endgeräte.

Ein Untersuchungsbericht wurde erstellt und der ergab, dass die vom asiatischen Lieferanten hergestellte Kabelverbindung nicht den Querschnitt AWG 28, sondern den Querschnitt AWG 30 aufweist. Die Folge war ein eingeschränkter Leiterkontakt. Durch diese Mängel sei ein Schaden in Millionenhöhe entstanden, den das klageführende Unternehmen nunmehr geltend machen wollte.



Der Fall landete in erster Instanz beim Landgericht Stuttgart, das die Klage in vollem Umfang abwies. Begründung: Die Klägerin habe ihre Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 Abs. 1 HGB verletzt, also den Mangel nicht sofort gemeldet. Also gelten die gelieferten Kabelverbindungen als genehmigt.

Berufungsverhandlung und neue Argumente

Dieses Urteil gefiel der Klägerin natürlich ganz und gar nicht und deshalb legte sie prompt Berufung ein. Ihre Begründung: Angesichts der Vielzahl an verschiedenen gelieferten Bauteilen und Baugruppen sei eine detaillierte Untersuchung nicht machbar. Ein Kontrollieren sämtlicher gelieferten Teile auf mögliche Fehlerquellen würde einen erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand be-

ANWALTSKANZLEI

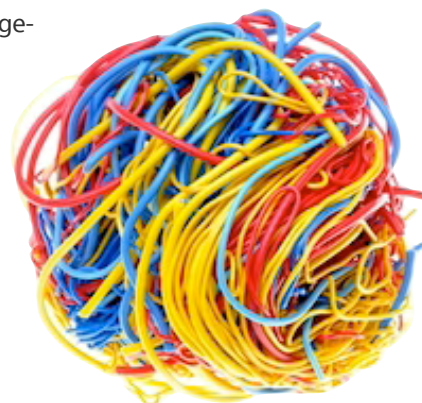
Schweizer & Burkert
PartGmbB

74538 Rosengarten Telefon 0791 9566 40-0
Ziegelberg 13 Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de

Thema heute: Ihre Pflichten als Kaufmann können Sie gar nicht ernst genug nehmen

deuten und sei im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nicht zumutbar. Der vorliegende Fehler – wurde weiter argumentiert – sei dazu völlig untypisch und unerwartet aufgetreten. In den Jahren der bestehenden Geschäftsverbindung seien generell Beanstandungen noch nie aufgetreten. Dieser Tatbestand wurde durch einen dazu bestellten Sachverständigen bestätigt.



Das für die Berufung zuständige OLG Stuttgart sah die Situation jedoch vollkommen anders. Der Senat bekräftigt die Meinung des LG Stuttgart und bestätigt dessen Entscheidungsfindung.

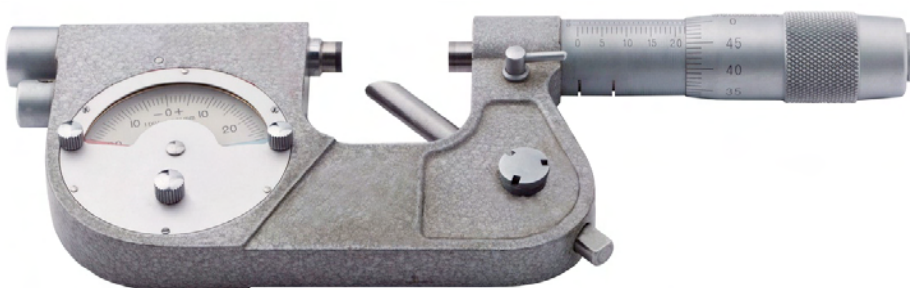
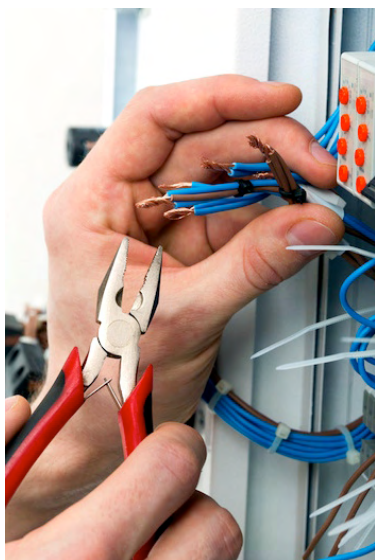
Das Gericht vertritt die Ansicht, dass sich nicht allgemein festlegen lässt, welche Untersuchungen ein Käufer durchzuführen hat. Es kann jedoch erwartet werden, dass ein ordentlich agierender Kaufmann – auch im Interesse des Verkäufers – nach der Lieferung sofortige Kontrollmassnahmen durchführt, um mögliche Fehler zu erkennen und seine Gewährleistungsansprüche zu erhalten.

Je höher ein zu befürchtender Schaden ist, desto strenger sollen die Untersuchungen ausfallen.

Es spielt dabei keine Rolle, dass die bisherigen Lieferungen einwandfrei waren.

Das Berufungsgericht wies darauf hin, dass der Sachverständige bereits in der Vorverhandlung beschrieben habe, dass eine Kontrolle mit geringem Aufwand und einem Materialwert von gerade mal 4,40 € möglich sei. Mit Hilfe einer normalen Schieblehre lässt sich sogar von einem Laien eine Querschnittsmessung zur Kontrolle durchführen.

Dazu genügt es, eine Kabelverbindung durchzuschneiden, an einzelnen Litzen die Isolierung abzuziehen und den Querschnitt der sieben Einzeldrähte mit einer handelsüblichen Schieblehre nachzumessen. Bereits bei der ersten Stichprobe



ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbB

74538 Rosengarten Telefon 0791 9566 40-0
Ziegelberg 13 Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de

Thema heute: Ihre Pflichten als Kaufmann können Sie gar nicht ernst genug nehmen

wäre der Mangel festgestellt worden – bei geringem Zeitaufwand. Diese „tunliche“ Untersuchung hätte die Klägerin jeweils unverzüglich nach Eintreffen der Teillieferungen der Kabelverbindungen durchführen müssen.

Dieser Ansicht schließt sich das OLG an. Die Einschätzung des Sachverständigen, wonach eine derartige Überprüfung in der Branche nicht üblich sei, ändert nichts an diesem Sachverhalt.

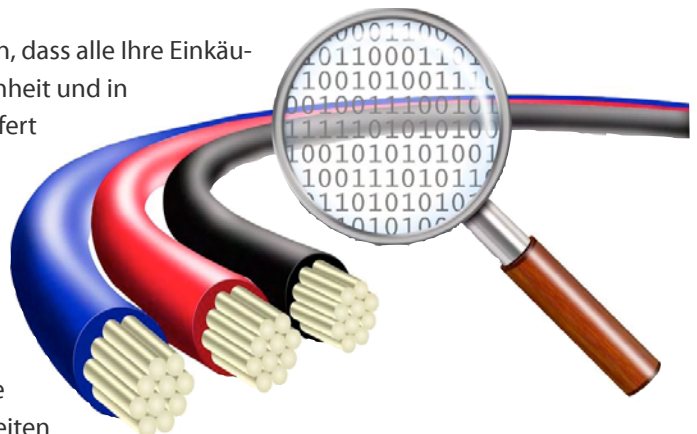
Und hier sind wir genau an dem Punkt angelangt, der für jedes Unternehmen wichtig ist. Wenn Sie regelmäßig Lieferungen bekommen, die immer von unbeanstandeter Qualität waren, sind Sie dennoch verpflichtet, eine zumutbare Minimalkontrolle durchzuführen. Selbst wenn das nicht branchenüblich ist, ist es doch der einzige Weg, um Fehler zu erkennen und Gewährleistung zu erhalten. Später eingereichte Mängelrügen haben keine Gültigkeit – Schadensersatzansprüche lassen sich dann nicht mehr durchsetzen.



Kontrollieren statt verlieren

Bitte nehmen Sie als Käufer Ihre Pflicht zur Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ernst. Alleine in unserer Kanzlei hatten wir im Jahre 2013 drei Fälle, bei denen wir durch Nichteinhaltung dieser Pflicht auf Seiten des Käufers große Erfolge für unsere Mandanten erzielen konnten. Alle diese Forderungen lagen im siebenstelligen Bereich.

Wir wünschen Ihnen, dass alle Ihre Einkäufe zu Ihrer Zufriedenheit und in guter Qualität geliefert werden. Doch vergessen Sie bitte nicht, Ihre Lieferung zu kontrollieren – mit wenig Aufwand werden Sie evtl. eine Menge an Unbequemlichkeiten und Kosten vermeiden.



Ihre Kanzlei Schweizer & Burkert

ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbB

74538 Rosengarten
Ziegelberg 13

Telefon 0791 9566 40-0
Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de